

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2026/27

Ausgegeben am 08. Oktober 2026

Stück 2

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN:

9. RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN FÜR
EMERITIERTER UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN,
UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN IM RUHESTAND SOWIE
AUSSERORDENTLICHE UND ASSOZIIERTE
UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN IM RUHESTAND

-
9. RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN FÜR
EMERITIERTER UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN,
UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN IM RUHESTAND SOWIE
AUSSERORDENTLICHE UND ASSOZIIERTE
UNIVERSITÄTS PROFESSOR*INNEN IM RUHESTAND

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2026 folgende Richtlinie für emeritierte
Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie
außerordentliche und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand beschlossen.

Siehe Anhang 1.

Die Rektorin:
Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.

Richtlinie der Universität für angewandte Kunst Wien für emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie außerordentliche und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand

– Beschluss des Rektorats vom 06. Oktober 2026 –

Präambel

Die Universität für angewandte Kunst Wien schätzt die Erfahrung und das Engagement ihrer Professor*innen, die pensioniert bzw. emeritiert werden. Viele Professor*innen sind zum Zeitpunkt ihrer Emeritierung bzw. Pensionierung in Lehre, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Third Mission sowie in der universitären Selbstverwaltung hoch aktiv. Mit der vorliegenden Richtlinie wird der Rahmen definiert, in dem die Expertise und die Leistungen von emeritierten Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie außerordentlichen (ao.) und assoziierten Universitätsprofessor*innen im Ruhestand an der Universität für angewandte Kunst Wien anerkannt, wertgeschätzt und zum wechselseitigen Vorteil – für die Universität und die Betroffenen – gezielt und differenziert genutzt werden können.

Diese Richtlinie betrifft nur emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand der Universität für angewandte Kunst Wien und nicht emeritierte Universitätsprofessor*innen sowie Universitätsprofessor*innen im Ruhestand von anderen Universitäten.

1. Regelungen zu Personalbereich und Lehre

Emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität. Sie haben nach § 104 Universitätsgesetz 2002 das Recht, ihre Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität für angewandte Kunst Wien weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten. Über die Aufnahme einer Lehrveranstaltung in das Lehrangebot und über eine Lehrbeauftragung entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leitung jener Organisationseinheit, die das Fach der Lehrveranstaltung führt, nach Maßgabe des Curriculums, der Raum- und Betreuungskapazität und der Anmeldezahlen; die Entscheidung wird jeweils für ein Studienjahr getroffen.

Emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand können grundsätzlich binnen zwei Jahren nach deren Emeritierung/Pensionierung – als Übergang in den Ruhestand und zur Überbrückung allfälliger Vakanzen – entgeltlich mit bis zu 2 Semesterwochenstunden in der Lehre eingesetzt werden. Danach erfolgt die Lehre in Ausübung der Lehrbefugnis ohne Lehrbeauftragung und ohne Entgelt. Eine entgeltliche Lehrbeauftragung kommt nur in Betracht, wenn eine Lehrveranstaltung des Curriculums sonst nicht abgedeckt werden kann, und bedarf eines Beschlusses des Rektorats. Für die Aufnahme dieser Lehrveranstaltungen in das Lehrangebot, ihre Zuordnung zu einem Studium und die Zuweisung von Lehrveranstaltungsräumen gilt der vorstehende Absatz.

Lehrveranstaltungen in Ausübung der Lehrbefugnis durch emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand, insbesondere Dissertant*innenseminare sowie Kolloquien für Master- und Doktoratsstudierende, werden mit oder ohne Lehrbeauftragung in der Kategorie „Venia“ geführt. Die Betreuung bzw. geregelte Übergabe der Betreuung laufender Dissertationen wird in Absprache mit den Dissertant*innen und den übergeordneten Organisationseinheiten vereinbart.

Emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand werden bei Ausübung der Lehrbefugnis jener Organisationseinheit zugeordnet, die das Fach der Lehrveranstaltung führt. Für Lehrveranstaltungen mit weniger als vier angemeldeten ordentlichen Studierenden gilt § 5 Abs. 1c der Satzung (II. Teil Studienrecht) sinngemäß.

2. Regelungen zur drittmittelgeförderten Forschung¹

2.1. Projektdurchführung von Forschungsförderung

Für die Durchführung von Forschungsförderungsprojekten an der Universität für angewandte Kunst Wien durch emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen gilt als Voraussetzung die wissenschaftliche und/oder künstlerische Passfähigkeit, d.h. ein Einklang mit den strategischen Zielen der Universität (u.a. jeweils gültiger Entwicklungsplan) muss jedenfalls gegeben sein. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a. Um ein Projekt leiten und damit durchführen zu können, ist ein Dienstverhältnis mit der Universität für angewandte Kunst Wien während der Laufzeit des Projekts notwendig. Die Anstellung nach Pensionierung, Ruhestandsversetzung bzw. Emeritierung erfolgt zu Lasten des jeweiligen Projektes (Anstellung am Projekt bzw. Vermögenskonto). Die Anstellung muss sich vollinhaltlich auf das Projekt beziehen. Soweit keine Finanzierung aus dem Projektkonto erwünscht oder möglich ist, kann eine unentgeltliche gesonderte Vereinbarung erfolgen.
- b. Die Zustimmung der Leitung jener Organisationseinheit, der das Forschungsprojekt zugeordnet ist (der Eintrag des Projekts in die Projektliste des Bereichs Support Kunst und Forschung gilt als Zustimmung), die Zustimmung der für die finanzielle Gebarung zuständigen Leitungsperson und die Zustimmung des für Personal zuständigen Rektoratsmitglieds zu einer Anstellung oder für eine unentgeltliche gesonderte Vereinbarung ist Voraussetzung.
- c. Um einen Projektantrag einreichen zu können, muss der Bereich Support Kunst und Forschung über das Vorhaben informiert werden, zur Abstimmung der Folgeprozesse mit dem zuständigen Rektoratsmitglied und zur Prüfung der Verfügbarkeit geeigneter Forschungsinfrastruktur.
- d. Nach Projektende kann ein Projektkonto bzw. Vermögenskonto maximal für drei Monate weitergeführt werden, um das Projekt formal abzuschließen (z. B. für die Erstellung des finanziellen und inhaltlichen Schlussberichts). Für einen fristgerechten und auch für Dritte langfristig nachvollziehbaren Projektabschluss ist die Projektleitung verantwortlich (Bringschuld).

¹ Diese Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der drittmittelgeförderten Forschung. Von den nachfolgenden Regelungen explizit ausgeschlossen sind Auftragsforschungsprojekte, Gutachten, Routineuntersuchungen sowie Befundungen. Für diese Fälle bedarf es vor Zusage bzw. Durchführung durch die genannten Personengruppen jedenfalls einer ausdrücklichen Zustimmung des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds in Abstimmung mit dem für Personal zuständigen Rektoratsmitglied.

Jegliche geplante Projektverlängerung ist mit den Fördergeber*innen, der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und dem Bereich Support Kunst und Forschung der Universität für angewandte Kunst Wien rechtzeitig vor Ende der Laufzeit abzustimmen.

2.2. Guthaben / Erträge auf Forschungs-Innenaufträgen

Für die Anweisungsberechtigungen für Forschungs-Innenaufträge gilt Folgendes:

- a. Der Innenauftrag der anweisenden Person muss schon in der aktiven Beschäftigungszeit an der Universität für angewandte Kunst Wien (d. h. vor dem Zeitpunkt der Pensionierung, Ruhestandsversetzung oder Emeritierung) bestanden haben und mit einem Guthaben ausgestattet sein.
- b. Die betroffene Person muss ein Forschungsförderungsprojekt leiten und die Projektlaufzeit muss über den Zeitpunkt der Pensionierung, Ruhestandsversetzung oder Emeritierung hinausgehen. Sollte kein aktives Drittmittelprojekt bestehen, muss das Guthabens- bzw. Vermögenskonto auf das Drittmittelkonto des Rektorats oder das Konto der übergeordneten Organisationseinheit übertragen und aufgelöst werden. Nachgängig des Übertrags auf das Drittmittelkonto des Rektorats kann die Leitung der relevanten Organisationseinheit unter Einbringung eines Antrags auf Forschungsleistung bzw. Kommunikationsarbeit Mittel wieder anfordern. Zum Abschluss des Forschungs-Innenauftrages kann die Anweisungsberechtigung ohne laufende Projektanstellung auf einem aktiven Drittmittelprojekt maximal 3 Monate verlängert werden. In diesem Fall muss eine unentgeltliche gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden (siehe oben).
- c. Die Abhaltung von Lehre durch die betroffene Person ist kein unmittelbarer Grund, ein Guthabens- bzw. Vermögenskonto auch nach Pensionierung, Ruhestandsversetzung oder Emeritierung weiterzuführen. Ein Antrag hierfür kann beim Rektorat eingebracht werden.

3. Regelungen zu Infrastruktur und Marke

3.1. Arbeitsmöglichkeiten in den Räumen der Universität für angewandte Kunst Wien

Die Universität für angewandte Kunst Wien ist grundsätzlich bemüht, verdienstvollen Persönlichkeiten im Ruhestand für deren Forschungs- und Lehrtätigkeit geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten. Aufgrund begrenzter räumlicher Ressourcen erfolgt die Einräumung von Arbeitsmöglichkeiten nach folgender Maßgabe:

3.1.1. Bedingungen

Für die Einräumung von Arbeitsmöglichkeiten für emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand gelten folgende Bedingungen:

- a. Arbeitsmöglichkeiten können unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass zukünftige Berufungen bzw. aktive Arbeitsverhältnisse nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- b. Grundsätzlich werden nur Arbeitsplätze, jedoch keine eigenen Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.
- c. Die Erteilung eines Lehrauftrages oder der Nachweis der allseitigen Genehmigung eines Forschungsförderungsprojektes (Drittmittelprojekt) hat vorzuziehen.
- d. Die Leitungsperson jener Organisationseinheit gemäß Organisationsplan, die entweder das Fach der Lehrveranstaltung führt oder der ein Forschungsprojekt inhaltlich und organisatorisch zugeteilt ist, entscheidet über die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen für emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand.
- e. Die Zuteilung dieser Arbeitsplätze erfolgt bis auf Widerruf, maximal aber für insgesamt drei Jahre.
- f. Die Zuteilung eines Arbeitsplatzes gilt ad personam und nicht für Projekt-Mitarbeiter*innen oder ganze Projekt-Teams in Forschungsförderungsprojekten. Hierfür sind gesonderte Ansuchen an die zuständige Organisationseinheit zu richten.

3.1.2. Zuteilung von Arbeitsplätzen und Empfehlung

Gemäß § 4 Abs. 15 der Hausordnung liegt die Hoheit und Verantwortung über eine sichere und bestimmungsgemäße Nutzung der für eine Organisationseinheit gewidmeten Räume bei dem*der Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit, der*die auch über die Zuteilung von Arbeitsplätzen emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand entscheidet. Das Rektorat empfiehlt, innerhalb ihrer Abteilungsräumlichkeiten rechtzeitig Arbeitsplätze für emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand vorzusehen.

3.1.3. Dauer

Arbeitsplätze für emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand können gemäß Verfügbarkeit zunächst für maximal zwei Jahre zugeteilt werden. Vor Ablauf der zwei Jahre ist zu prüfen, ob die unter 3.1.1 angeführten Voraussetzungen noch gegeben sind und die Zuteilung eines Arbeitsplatzes verlängert wird. Eine Verlängerung ist einmal um maximal ein Jahr möglich. Ein Arbeitsplatz wird also für maximal drei Jahre bereitgestellt.

3.1.4. Meldung

Wird emeritierten Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor*innen im Ruhestand ein Arbeitsplatz zugeteilt, hat eine Meldung an das für die Infrastruktur zuständige Mitglied des Rektorats zu erfolgen.

3.1.5. Übergangsbestimmung

In Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieser Richtlinie emeritierten oder im Ruhestand befindlichen ao. oder assoziierten Universitätsprofessor*innen bereits seit fünf oder mehr Jahren ein Arbeitsplatz nach Emeritierung, Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand zur Verfügung steht, ist eine Evaluierung durch die Leitungsperson jener Organisationseinheit durchzuführen, der die Verantwortung über den genutzten Raum obliegt. Bei Vorliegen der unter 3.1.1 angeführten Voraussetzungen kann der Arbeitsplatz für maximal zwei weitere Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Verfügt ein*e emeritierte Universitätsprofessor*in, ein*e Universitätsprofessor*in im Ruhestand oder ein*e ao. oder assoziierte Universitätsprofessor*in im Ruhestand über einen gültigen Parkplatz-Vertrag (Privat-Zahlung), kann dieser bis zur maximalen Dauer gemäß 3.1.3. verlängert werden.

3.2. Verwaltung, Rückgabe und Weiterverwendung von Arbeitsmitteln

Mit der Emeritierung bzw. dem Eintritt in den Ruhestand sind sämtliche der Universitätsangehörigen zur dienstlichen Nutzung überlassenen Arbeitsmittel, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände, insbesondere IT-Geräte, Mobiltelefone, Büroausstattung, technische Geräte, Schlüssel, Zutrittsmedien sowie sonstige inventarisierte Gegenstände, grundsätzlich an die Universität zurückzugeben.

Sofern emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand weiterhin Aufgaben für die Universität wahrnehmen, kann die weitere Nutzung einzelner Arbeitsmittel für die Dauer dieser Tätigkeit auf Antrag genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der zuständigen Organisationseinheit in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Serviceeinrichtungen.

Die Universität behält sich vor, über die weitere Verwendung, Weitergabe, Veräußerung oder Ausscheidung zurückgegebener Gegenstände gemäß den Bestimmungen der Inventarisierungsrichtlinie zu entscheiden.

3.3. Nutzung der Services der Universitätsbibliothek

- a. Der Entlehnstatus und die damit verbundenen Entlehnkonditionen von emeritierten Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor*innen im Ruhestand hängen davon ab, ob weiterhin ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht (z. B. Lehrauftrag, Drittmittelanstellung).
- b. Wenn dies der Fall ist, gilt der Entlehnstatus "Hauspersonal". Wenn keine Anstellung vorliegt, kommen die Konditionen für "Sonstige Entlehnberechtigte" zum Tragen.
- c. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen und nach Genehmigung von Seiten der Bibliotheksleitung möglich.

3.4. Verwendung der Marke "Die Angewandte" bzw. "Universität für angewandte Kunst Wien"

Emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand dürfen die Marke „Die Angewandte“ bzw. die Bezeichnung „Universität für angewandte Kunst Wien“ in Zusammenhang mit ihren Publikationen weiterhin verwenden, sofern dies zuvor mit den Leiter*innen der jeweils übergeordneten Organisationseinheit abgestimmt und dem Rektorat eine Finanzierungszusage vorliegt. Die Verwendung der Marke bzw. Bezeichnung darf ausschließlich im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, künstlerischen oder fachbezogenen Publikationen erfolgen. Die Verwendung hat den jeweils geltenden Vorgaben zum Corporate Design und zur Markenführung der Universität für angewandte Kunst Wien zu entsprechen.

3.5. Weiternutzung der digitalen Infrastruktur / Website / Projektdaten

Für alle Benutzer*innenkonten der Angewandten gelten die in der Account-Policy festgelegten Regelungen:
<https://xwiki.uni-ak.ac.at/accountpolicy>

Die E-Mail-Adresse der Universität für angewandte Kunst Wien kann von emeritierten Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor*innen im Ruhestand weiterhin genutzt werden.

Eine Information über emeritierte Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierte Universitätsprofessor*innen im Ruhestand auf der Website der übergeordneten Organisationseinheit wird durch das Rektorat befürwortet. Die Entscheidung liegt bei den Leiter*innen dieser Organisationseinheiten.

Daten, die im Dienstzusammenhang und laut vorhandenem Forschungsdatenmanagementplan entstanden sind, werden von den emeritierten Universitätsprofessor*innen, Universitätsprofessor*innen im Ruhestand sowie ao. und assoziierten Universitätsprofessor*innen im Ruhestand der Leitung der übergeordneten Organisationseinheit übergeben.

4. Geltung

Diese Richtlinie tritt am Montag, den **12. Oktober 2026** in Kraft.

Sie gilt daher ab diesem Datum und für alle Universitätsprofessor*innen, die ab diesem Tag emeritieren, in den Ruhestand versetzt werden oder in den Ruhestand treten.

Für das Rektorat:

Dr. phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch
Rektorin der Universität für angewandte Kunst Wien